

SCHULORDNUNG

Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung zu gewährleisten, gilt neben dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Berufsfachschulordnung (BFSO-HeilB) in der jeweils gültigen Fassung auch die folgende **Schulordnung**:

1. Gesetze und Gültigkeiten

Die Schule dient der im Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und med. Bademeister sowie Physiotherapeuten vom 06. Dezember 1994 festgelegten Ausbildung. Daneben gilt die Schulordnung (SchO).

2. Ausbildung – Voraussetzungen, Beginn und Dauer

a.) Die schulische Ausbildung zum **Masseur und med. Bademeister** dauert **zwei Jahre** und beginnt jedes Jahr Anfang Oktober. Die schulische Ausbildung zum **Physiotherapeuten** dauert **drei Jahre** und beginnt jedes Jahr Anfang Oktober. Voraussetzung für die Aufnahme an die Schule ist die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Berufes, freie Ausbildungsplätze sowie die bestandene Qualifikation nach Ziffer 3 SchO.

b.) Die **verkürzte** schulische Ausbildung zum **Physiotherapeuten** beträgt bei Personen, die die staatliche Prüfung zum Masseur und med. Bademeister nach § 4 Abs. 2 bestanden haben, auf Antrag nach § 9 Satz 1/MPhG vom 26. Mai 1994, **18 Monate** = 2.100 Unterrichtseinheiten, (§ 12 Satz 1 MPhG).

3. Anmeldung und Aufnahme

Bei der Anmeldung zu einer Ausbildung sind **sämtliche** von der Schule geforderten Unterlagen einzureichen.

Über die Aufnahme der Bewerber entscheiden Geschäftsführung und Schulleitung. Bei der Regelausbildung (SchO Ziffer 2 a) werden üblicherweise Aufnahmeprüfungen durchgeführt.

4. Haftpflichtschutz

Die Schülerin/der Schüler hat für die Dauer der Ausbildung für eine **ausreichende Haftpflichtversicherung** zu sorgen, die sowohl bei inner- als auch bei außerschulischen Veranstaltungen in Schadensfällen greift.

5. Kündigungen

a.) Ordentliche Kündigung.

Das Ausbildungsverhältnis kann von Seiten des Schülers im Zeitraum bis 12 Wochen vor Beginn der Ausbildung gekündigt werden, ohne dass dem Schüler Kosten entstehen. Bei einer Kündigung zwischen 12 und 6 Wochen vor Beginn der Ausbildung verpflichtet sich der Schüler eine Gebühr von 500,00 € zu zahlen. Bei einer Kündigung von weniger als sechs Wochen vor Ausbildungsbeginn und 3 Wochen nach Ausbildungsbeginn ist eine Gebühr von 1.000,00 € zu zahlen. Das Ausbildungsverhältnis kann von Seiten der Schule im Zeitraum bis 6 Wochen vor Beginn der Ausbildung gekündigt werden, wenn bis 8 Wochen vor Beginn der Ausbildung die notwendige Teilnehmerzahl von 16 Schülern für den Kurs nicht erreicht werden konnte.

Im Übrigen kann der Ausbildungsvertrag von beiden Seiten ordentlich mit einer **Frist von 6 Monaten, jeweils zum Ende eines Schuljahres**, gekündigt werden. Für den Fall, dass von Seiten der Schulleitung ein Ausschluss vom Unterricht ausgesprochen wird, gilt der Vertrag als durch die Schule ordentlich gekündigt. Dies ist eine ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt. Bei Kündigung **während des laufenden Schuljahres**, wird neben den Verwaltungsgebühren der Schulgeldersatz für die Vertragslaufzeit fällig und muss vom Schüler an die Schule entrichtet werden.

SCHULORDNUNG

b.) Außerordentliche Kündigung.

Das Ausbildungsverhältnis kann von Seiten des Schülers außerordentlich gekündigt werden, wenn die Schule in grober Weise ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag trotz mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung verletzt. Das Ausbildungsverhältnis kann von Seiten der Schule außerordentlich gekündigt werden, wenn der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Schulordnung ausgeschlossen wird.

Bei außerordentlicher Kündigung **während des laufenden Schuljahres**, wird der Schulgeldersatz für die Vertragslaufzeit fällig und muss vom Schüler an die Schule entrichtet werden.

c.) Bei Förderung nach SGB III

Für den Fall, dass ein Schüler nach den Umständen des Falles eine Förderung nach SGB III zu erwarten hat, diese jedoch wider erwartend versagt wird, kann der Vertrag durch den Schüler außerordentlich innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis der Versagung der Förderung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Dem Schüler entstehen in diesem Fall keine Kosten. Außerdem kann der Schüler mit einer Frist von 6 Wochen erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate kündigen. Für den Fall, dass von Seiten der Schulleitung ein Ausschluss mit der Wirkung der sofortigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausgesprochen wird (§ 62 BFGSO-HeilB und Art. 86-88 BayEUG), gilt für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Regelung, als wäre zum Beendigungszeitpunkt ordnungsgemäß gekündigt worden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

d.) Nur für AZAV geförderte Teilnehmer

Bei Arbeitsaufnahme in den 1. Arbeitsmarkt hat der Teilnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht.

e.) Jede Kündigung bedarf der Schriftform, eine eMail ist nicht ausreichend!

6. Anwesenheitspflicht und Krankmeldung

Bei der Aufnahme in eine Ausbildung verpflichtet sich der Schüler (gem. § 15 BFGSO-HeilB) zur regelmäßigen Teilnahme an sämtlichen Unterrichtsfächern. Es wird eine tägliche Anwesenheitsliste geführt. Bei Erkrankung oder anderen wichtigen Gründen **muss bis spätestens 09:00 Uhr** desselben Tages **persönlich** eine Abmeldung per Telefon oder Mail erfolgen. Die Abmeldung per Fax, WhatsApp oder dergleichen, genügt nicht. **Ab dem dritten Krankheitstag** muss der Schulleitung ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, hat die Schule das Recht, ein ärztliches Attest schon vom ersten Krankheitstag an zu verlangen. Darüber hinaus kann die Schule ein amtsärztliches Zeugnis auf Kosten des Schülers einfordern. Bei nicht ordnungsgemäßer Entschuldigung und Abmeldung vom Unterricht, wird dieser Verstoß gemäß der bayerischen Schulordnung geahndet (Abmahnung, Verweis,...) **Die maximalen Fehlzeiten betragen in der 3-jährigen PT-Regelausbildung 12 Wochen, in der 2-jährigen Massageausbildung 8 Wochen und in der auf 18 Monate verkürzten Ausbildung zum Physiotherapeuten 6 Wochen.** Ein Überschreiten der maximal möglichen Fehlzeiten gefährdet die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

7. Kleiderordnung

In der Schule und in der praktischen Ausbildung hat der Schüler geeignete Kleidung und festes, sauberes Schuhwerk zu tragen. Einzelheiten können durch die Schulleitung bzw. die Praxisanleiter festgelegt werden.

8. Rauchverbot

Im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände besteht **Rauchverbot**.

SCHULORDNUNG

9. Verhalten im Klassenzimmer

In den Unterrichtsräumen darf **nicht gegessen** werden. **Trinken** ist nur erlaubt, wenn Behältnisse verwendet werden, die fest verschlossen werden können (**keine** offenen Tassen oder Becher). Das **Benutzen** eines **Mobilfunktelefons** ist **während des Unterrichts** strikt **untersagt, außer wenn es** im lernpädagogischen Sinne auf Anweisung des Fachlehrers **genehmigt** ist.

10. Sorgfaltspflicht bei Schuleigentum

Die Unterrichtsräume und Unterrichtsmaterialien wie Bänke, Hocker, Lagerungsmaterial, Kissen, Laken, Decken, Bücher usw. sind in einem sauberen Zustand zu halten und mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Die ausgehändigten schuleigenen Leihgaben sind bei Schulaustritt in **einwandfreiem** Zustand wieder zurück zu geben. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung von Schuleigentum können die Schüler zu Reparaturkosten bzw. Ersatz herangezogen werden. **Bei verursachtem Schaden jedweder Art haftet der Schüler.** Bücher, die an die Schüler verliehen wurden, sind, wenn diese nach Fristsetzung nicht zurückgegeben werden, mit dem Neuwert zu ersetzen. Verlorene Spindschlüssel müssen mitsamt Schloss ersetzt werden.

11. Richtlinien zur Benutzung von Schuleigentum

Ohne Anordnung von Seiten der Schulleitung oder des Lehrpersonals dürfen Geräte oder Einrichtungen der Schule (elektrische Geräte, Badewannen, Kneipp-Einrichtungen, Gymnastikgeräte, Projektionsgeräte, Packungseinrichtungen etc.) **nicht** benutzt werden.

12. Aufenthaltsräume

Der Aufenthalt in den Aufenthaltsräumen **während** des Unterrichts ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers gestattet.

13. Lehrkräfte und Praktikumsbetreuer

Den Anordnungen der Lehrkräfte und des anleitenden Personals der Einrichtungen ist Folge zu leisten. Während der Teilnahme in der praktischen Ausbildung an außerschulischen Einrichtungen, haben die Schüler den Anordnungen der jeweiligen Praktikumsbetreuer Folge zu leisten.

14. Praktikumsmappe

Zu den Aufgaben der Schüler/-innen gehört auch das **ordnungsgemäße** Führen einer Praktikumsmappe. Die pro Praktikumsblock ausgefüllten Protokolle über Praktikumsbetreuung sowie die Beurteilungen der Praktikumsstelle **sind binnen einer Woche** nach Fortführung der schulischen Ausbildung beim Klassenlehrer abzugeben. Bei Verstößen dagegen behält sich die Schule vor, die Praktikums Gesamtnote zu verändern. Ebenso sind innerhalb dieser Zeit eventuell von den Fachlehrern angeforderte Befunde abzugeben. Versäumnisse gegen diese Abgabepflicht können ebenfalls in die Praktikumsnote einfließen.

15. Praktikum

Das **Praktikum** ist nach Einteilung und Rücksprache mit dem Klassenlehrer **vollumfänglich** (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) einzuhalten. Bei längeren Fehlzeiten kann das Praktikum gemäß BFSO-HeilB mit einer negativen Note bewertet werden. Die Schule behält sich ausdrücklich (nach Rücksprache mit Klassenlehrer und Praktikumsbetreuung) ein Recht dazu vor.

SCHULORDNUNG

16. Teilnahme am Praktikum und an Schulausflügen

Für **Fahrten zu den Praktikumsorten** und die **dortigen Unterkünfte** hat der **Schüler selbst Sorge** zu tragen. Eine **Erstattung der Reisekosten** durch die Schule **erfolgt nicht**. Die Schule führt im Rahmen der Ausbildung auch gelegentliche Schulausflüge (z.B. in die Pathologie) durch, die Teilnahme ist obligat. Je nach Aktualität können auch freiwillige Halbtages- oder Tagesausflüge dazu kommen, die Schule entscheidet jeweils über Teilnahmepflicht.

17. Fehlen bei angesagten Leistungsnachweisen

Fehlt ein Schüler bei angesagten Leistungsnachweisen, verpflichtet er sich dazu, sich **innerhalb von 14 Tagen** (z.B. nach Beendigung der Krankheit) direkt mit dem Fachlehrer in Verbindung zu setzen, um einen Nachholtermin zu vereinbaren. Ein Verstoß dagegen wird gemäß Schulrecht geahndet. Bei wiederholtem Fehlen, auch bei ausreichender Entschuldigung, kann die Schule gemäß BFSO-HeilB einen Termin festlegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen an festgelegten Terminen (Erst- und Nachholtermine) ist ein ärztliches Attest erforderlich. In anderen Fällen entscheidet die Schulleitung, ob eine ausreichende Entschuldigung gegeben ist. Ansonsten wird in beiden Fällen automatisch die Note 6 gegeben.

18. Termine für Nachschreibearbeiten

Als Termine für **Nachschreibearbeiten** sind der **Montag-** und **Donnerstagsmorgen** jeweils **08:00 Uhr** festgelegt. Für das pünktliche Erscheinen trägt der Schüler/die Schülerin die Verantwortung. In seltenen Fällen kann es passieren, dass Schüler/-innen auch am Samstag zum Nachschreiben eingeladen werden. Der Samstag gilt gemäß BFSO-HeilB als normaler Unterrichtstag. Im Sinne der Schüler/-innen wird die Schule versuchen, Härtefälle zu vermeiden.

19. Schulprojekte

Innerhalb der Ausbildung kann es – je nach Fachgebiet – Projekte geben, die einzeln oder als Gruppe durchgeführt werden müssen. Für diese Projekte erteilen die Fachlehrer eine Note, Gewichtung je nach Art und Umfang des Projektes.

20. Ausschluss ungeeigneter Schüler

Die Schulleitung wird ungeeignete Schüler von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung ausschließen. Maßgebend sind § 7 (§ 15) BFSO-HeilB und die Benotung von Extemporalien, Kurzarbeiten und Schulaufgaben während der Probezeit. Das Gleiche gilt bei Verstößen gegen die Schulordnung sowie schädigendem Verhalten gegen Schule und Umwelt, sowie im Falle des Verzuges mit der Zahlung fälliger Gebühren in Höhe von mindestens drei Monatszahlungen.

21. Vertragsbedingungen bei Ausschluss

Für den Fall, dass der Schule durch den Ausschluss ein wirtschaftlicher Schaden entstehen sollte, wie z. B. durch Kürzung des Förderungsbetrages, ist der Schüler zum Ausgleich des Schadens verpflichtet.

22. Entsorgung von Restmüll

Anfallender Müll und Restmüll sowie mitgebrachte Behältnisse oder Verpackungsmaterial für Speisen sind von den Schülern wieder mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

SCHULORDNUNG

23. Energiesparen

Um entsprechend Energie einzusparen, sind am Ende eines jeden Tages nach Verlassen der Dusch-, Umkleide- und Klassenräume die Lichter auszuschalten. Ebenso sind, während der kalten Jahreszeit, die Heizungen auf Stufe 2 zurückzusetzen. Der eingeteilte Klassendienst ist für die Durchführung und Kontrolle verantwortlich.

24. Erläuterung des Klassendienstes

Der **eingeteilte Wochendienst** jeder Klasse ist für die Ordnung in den Unterrichtsräumen, das Vorlegen des Klassenbuches, das Reinigen der Tafel und Auffüllen der Tafelstifte, sowie für die Vollständigkeit der Anatomiemodelle verantwortlich. Dazu gehört auch das Aufräumen nach dem Unterricht, die Organisation des Unterrichts nach Anweisung der Lehrkraft sowie Einhaltung von Energiesparmaßnahmen (Heizung, Licht) nach Unterrichtschluss. Bei Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die hier genannten Punkte, wird der Betroffene aus dem regulären Dienstplan zu einem zusätzlichen Wochendienst eingeteilt.

25. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes

Schüler dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung während der Freistunden, Pausen oder ausfallenden Unterrichtsstunden das **Schulgelände nicht verlassen**. Verlässt ein Schüler vorzeitig den Unterricht (z.B. plötzliche Krankheit) so hat er sich beim jeweiligen Fachlehrer und beim Klassenlehrer oder Schulleiter mündlich abzumelden und zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung im Sekretariat abzugeben.

Verlässt der Schüler während der Freistunden, Pausen oder ausfallenden Unterrichtsstunden, **unerlaubt das Schulgelände** (auch zum Rauchen), so ist er im Falle eines Unfalles **nicht mehr über die Schule versichert**. Er unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule **nur** bei von der Geschäftsführung und Schulleitung genehmigten schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Besichtigung von Facheinrichtungen bzw. Praktikumsstellen.

26. Zeugnisse

In der Ausbildung gemäß 2) werden über die erzielten Leistungen am Ende des Schuljahres Jahreszeugnisse (§ 20 ff. der BFSO-HeilB) ausgestellt, die auch einen Vermerk über das Vorrücken enthalten.

27. Abschlussprüfungen

Zum **Ende der Ausbildung findet die Abschlussprüfung** vor einem staatlichen, von der Regierung von Niederbayern gebildeten Prüfungsausschuss statt. Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten (siehe Ausbildungsvertrag). Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsstellung/Anmeldung zur Prüfung zu begleichen. Der Prüfling hat ein Gesuch an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um Zulassung zur Prüfung zu richten. Dieses Gesuch muss ca. 8 Wochen vor Beendigung der Ausbildung bei der Schulleitung eingereicht werden. Dem Gesuch hat der Prüfling ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Ausübung des jeweiligen Berufes und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Beide dürfen zum Monatsende des letzten Prüfungsmonats der staatlichen Abschlussprüfung nicht älter als 3 Monate sein. Die Prüfungsunterlagen werden der Regierung von Niederbayern durch die Schulleitung vorgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesetzlich festgelegten Ausbildungsfächer und besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird unter Verwendung folgender Noten ermittelt:

SCHULORDNUNG

- sehr gut 1
- gut 2
- befriedigend 3
- ausreichend 4
- mangelhaft 5
- ungenügend 6

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder vorgeschriebene Prüfungsteil (schriftlich, mündlich und praktisch) bestanden ist. Die schriftliche und mündliche Prüfung sowie jedes Fach der praktischen Prüfung kann **einmal** wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Hat der Prüfling ein Fach der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung **nur zugelassen** werden, wenn er an **einer weiteren Ausbildung teilgenommen** hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt wird. Die Wiederholungsprüfung muss **spätestens 12 Monate nach der letzten Prüfung** abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung und ihre Ergebnisse im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil ein von der Regierung von Niederbayern ausgefertigtes Zeugnis. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

28. Schülermitverantwortung

Die Schülermitverantwortung (SMV) richtet sich nach §§ 48/49/50 BFSO-HeilB. 2 Wochen nach Ausbildungsbeginn wird von den Schülerinnen und Schülern durch Stimmenmehrheit je ein/e Klassensprecher/in und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die beiden Klassensprecher vertreten die Interessen der Schüler gegenüber der Schulleitung. Aus den Reihen der Klassensprecher wird der/die Schulsprecher/in und dessen Stellvertreter/in gewählt. Gleichzeitig wählen die Schüler/-innen im Rahmen der SMV auch den/die sog. Verbindungslehrer/in.

29. Änderungen/Ergänzungen der Schulordnung

Die vorliegende Schulordnung enthält Änderungen und Ergänzungen zur letzten Schulordnung von **September 2019**. Sie tritt mit Wirkung Oktober 2019 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind der Geschäftsführung und Schulleitung ausdrücklich vorbehalten.

Bad Birnbach, im Oktober 2019



Silvia Hapuarachchige Don
Geschäftsführerin



Hans Peter Schötz
Geschäftsführer